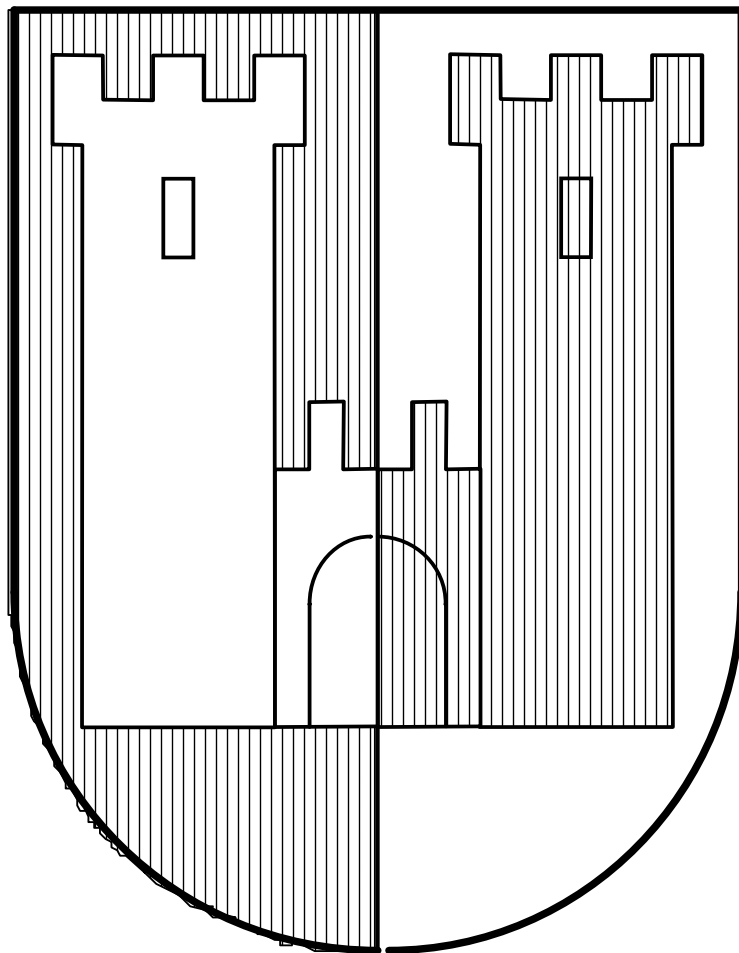


Ausgleichskassenreglement



Gemischten Gemeinde Diemtigen

1994

Inhaltsverzeichnis

Art.

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|---|-----------------|
| 1 | Grundsatz |
| 2 | Unterstellung |
| 3 | Schweigepflicht |

2. Personelles

- | | |
|----|--|
| 4 | Leiterin oder Leiter |
| 5 | Stellvertreter oder Stellvertreterin |
| 6 | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| 7 | Ausbildung |
| 8 | Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenhaltung |
| 9 | Schalterstunden |
| 10 | Meldungen der Einwohnerkontrolle |
| 11 | Auskunftspflicht der Finanzverwaltung |
| 12 | Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt |
| 13 | Meldepflicht der Fürsorgebehörde |

3. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

- | | |
|----|-----------------------|
| 14 | Allgemeine Kontrollen |
| 15 | Besondere Kontrollen |

4. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

- | | |
|----|------------------------|
| 16 | Aufgehobenes Reglement |
| 17 | Inkrafttreten |

Die Gemischte Gemeinde Diemtigen

beschliesst in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 1 und 17 des Organisationsreglementes vom 19. Dezember 1992 folgendes

Ausgleichskassenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemischten Gemeinde Diemtigen eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

Grundsatz

²Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Art. 2

¹Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

Unterstellung

²Der Gemeinderat vertreten durch die Resortverantwortliche oder den Resortverantwortlichen und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

Schweigepflicht

2. Personelles

Art. 4

¹Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

Leiterin oder
Leiter

²Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

³Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

⁴Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.
² Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Stellvertreterin oder
Stellvertreter

Art. 6

Allfällige weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter

Art. 7

- ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.
² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Ausbildung

Art. 8

- ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
² Für die Schadenhaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

Disziplinarische
Verantwortlich-keit und
Schadenshaftung

Art. 9

- ¹ Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung mindestens an 4 Wochentagen offenzustehen. Die Schalterstunden beschliesst der Gemeinderat.
² Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Schalterstunden

Art. 10

Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Meldungen der
Einwohnerkontrolle

Art. 11

Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und die benötigten Steuerakten.

Auskunftspflicht der
Finanzverwaltung

Art. 12

Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt

Art. 13

Die Fürsorgekommission meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

Meldepflicht der Fürsorgebehörde

3. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Art. 14

Der Aufsichtsbehörde (siehe Art. 2) obliegen insbesondere die allgemeinen Kontrollen über

Allgemeine Kontrollen

- a die Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b die Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse, ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c die übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
 - Registerkarten;
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

Art. 15

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob

Besondere Kontrollen

- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b der Meldedienst zwischen Einwohnerkontrolle (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

4. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Das Reglement der Gemischten Gemeinde Diemtigen vom 1. Mai 1985 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Aufgehobenes
Reglement

Art. 17

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.1994 angenommen.

**GENEHMIGUNG
GEMEINDE**

Diemtigen, 04.01.1995

Der Gemeinderatspräsident

sig. Jakob Werren

Der Gemeindeschreiber

sig. Markus Mösching

Dieses Reglement hat vom 13.11.1994 bis am 23.12.1994 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 45 des Amtsanzeigers vom 11.11.1994 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

AUFLAGEZEUGNIS

Diemtigen, 04.01.1995

Der Gemeindeschreiber

sig. Markus Mösching

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt

**GENEHMIGUNG
KANTON**

Bern, 19.01.1995

Der Amtsvorsteher:

sig. Peter Geissler
Fürsprecher